

Vereinsatzung

Des Wassersportvereins'' Wassersportfreunde Bleiau e.V'' (WSFB) Sitz Ginsheim-Gustavsburg

§ 1 Name und Sitz

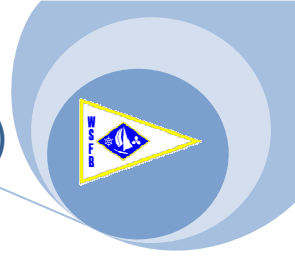
1. Der Verein führt den Namen Wassersportfreunde Bleiau e.V.
(gekürzt „**WSFB**“) und hat seinen Sitz in Ginsheim-Gustavsburg.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Groß-Gerau eingetragen.

Register Nr. 42 VR 752

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Wassersport zu pflegen, die gemeinsamen Interessen der Wassersporttreibenden zu koordinieren und nach außen zu vertreten.
2. Die Jugend, sowie die Erwachsenen für diesen Sport zu begeistern, ihnen die Ausübung des Wassersports zu ermöglichen und sie zu fördern.
3. Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu den Zielen: Umweltschutz, Schutz der Flora und Fauna. Der Verein fördert die Umweltbewusste Ausübung des Wassersportes und setzt sich nachdrücklich für die Belange des ausgewogenen Natur- und Umweltschutzes ein.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
5. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im DMYV.
6. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Sportbetriebes,
 - b) Durchführung von Lehrgängen unter Leitung erfahrener Lehrer,
 - c) Teilnahme an Wassersportveranstaltungen anderer Vereine,
 - d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.

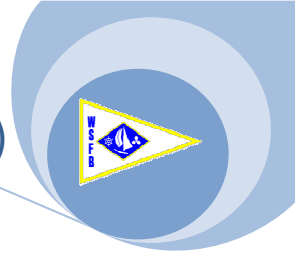


§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Wassersportler werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Ältestenrates und durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder – Sie nehmen an sportlichen Veranstaltungen aktiv teil; die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

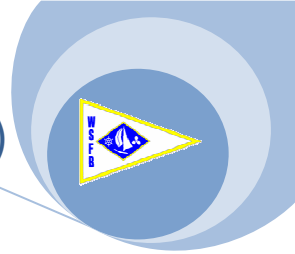
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, passive Mitglieder sowie jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teil-zunehmen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Vereinsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
6. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.



§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Vertrag zwischen Mitglied und Verein. Die beidseitige Willenserklärung sind Beitritts-, und Aufnahmeerklärung durch die Mitglieder-Versammlung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen; hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
4. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbetrages länger als 3 Monate im Rückstand ist
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens, aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegebühren. Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.



§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
2. Der Betrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann berechtigt an Wassersportveranstaltungen teilzunehmen, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
4. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahmegebühr bei Bedürftigkeit ganz oder teil-weise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.
5. Bis zum 30.03. eines Jahres haben alle Mitglieder ihren Jahresbeitrag des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

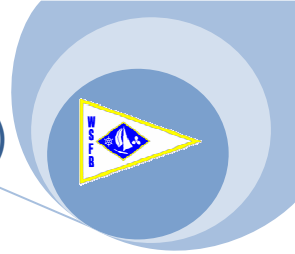
1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Ältestenrat

§ 8 Der Vorstand

1. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste und zweite Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die zweite Vorsitzende von seinem/ihrer Vertretungsrecht jedoch nur Gebrauch machen darf, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

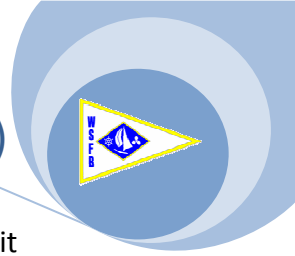
- a) der/die erste Vorsitzende
- b) der/die zweite Vorsitzende
- c) der/die Kassierer/in
- d) der/die Schriftführer/in



Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der/die Sportwart/in
 - b) der/die Jugendwart/in
 - c) der/die Stegwart/in und der/die Vertreter/in
 - d) der/die Fahrtenwart/in
 - e) der/die Umweltwart/in
 - f) der/die Vorsitzende des Organisationsausschusses
 - g) der/die Pressewart/in
 - h) der/die Zeugwart/in
 - i) die Ehrenvorstandsmitglieder
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften und Zahlungsanweisungen die den Verein nicht mit mehr als € 1000.--belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der Kassierer/in bevollmächtigt.
- Für den Abschluss von Rechtsgeschäften und Zahlungsanweisungen die den Verein mit mehr als €1 000.-belasten sind der **1. Vorsitzende und der Kassierer/in nur gemeinsam bevollmächtigt.**
- Bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzende/n oder des/der Kassierers/in wird der/die 2. Vorsitzende bevollmächtigt.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
6. Der Sportbetrieb untersteht dem Sportwart.
7. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlusunfähigkeit muss der/die 1. bzw. der/die 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.



In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

9. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
(Kommissarisch)

§ 9 Die Mitgliederversammlung

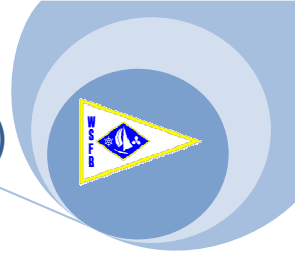
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist.

Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

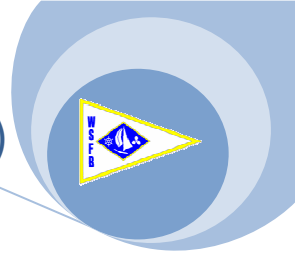
1. Die Wahl des Gesamtvorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



3. Wahl des Ältestenrates.
4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
5. Aufstellung des Haushaltsplanes.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzende. o.g. Personen werden zu allen Vorstandsveranstaltungen eingeladen.
7. Aufstellung der im Haushaltsjahr durchzuführenden Veranstaltungen.
8. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.
4. Die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied den Antrag stellt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder im erweiterten Vorstand sowie der Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung.
6. Für die Wahl des Gesamtvorstandes sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 4+5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.



§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Ältestenrat

Der Ältestenrat bestehend aus mindestens drei langjährigen Vereinsmitgliedern die bei der Mitgliederversammlung von den Vereinsmitgliedern für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Beim Ausscheiden eines oder mehreren Ältestenratsmitgliedes/r wird bei der nächsten Mitgliederversammlung der / die Nachfolger gewählt.

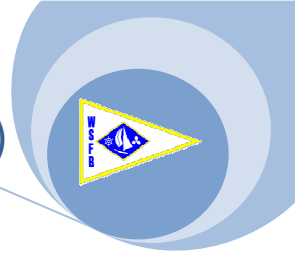
Der Ältestenrat hat die Aufgabe:

- a) bei Differenzen zwischen Vorstand und Mitgliedern beratend und schlichtend zu wirken.
- b) Vorschläge dem Vorstand zu unterbreiten, über die Ehrung verdienstvoller Vereinsmitglieder.
- c) Vorschläge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder bei Vorstandsmitgliedern zu Ehrenvorstandsmitgliedern.

§ 15 Vereinsvermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Anlagen:

Alle bisher erstellten Stege und Anlagen, die zum Betreiben des Wassersportes erstellt wurden sind als Anlage des Vereins zu betrachten. Unberührt hiervon sind die bisherigen Haftungs,- und Besitzverhältnisse. Das hiermit begründete Sonderrecht des einzelnen Mitgliedes kann nicht ohne dessen Zustimmung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.



§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die **DLRG-Ortsgruppe Ginsheim-Gustavsburg**, für die ausschließliche und unmittelbare Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken, oder an die **Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg**, ebenfalls zur **ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken**.

März 2012

Amtsgericht Darmstadt bestätigt am 16.08.2013